Antrag der Redaktionskommission* vom 22. Oktober 2026

6004 b

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

(Änderung vom; Elektronische Verfahrenshandlungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 29. Januar 2025 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 20. November 2025,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Als Zwangsmassnahmengericht

§ 47. Ein Mitglied des Obergerichts

lit. a unverändert.

b. entscheidet ausserhalb von Strafverfahren über die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profils gemäss Art. 6 Abs. 1 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003,

lit. c unverändert.

Zustellung

§ 121. [1] Die Zustellung auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung gemäss Art. 138 Abs. 1 ZPO und Art. 85 Abs. 2 StPO kann insbesondere durch Angehörige des Gerichts, den Gemeindeammann oder die Polizei vorgenommen werden.

Abs. 2 unverändert.

Aktenführung und -aufbewahrung

§ 130. Abs. 1 unverändert.

[2] Originaldokumente in Papierform sind den berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben, sobald die Sache rechtskräftig entschieden ist. Wurden sie digitalisiert, können sie früher zurückgegeben werden.

Abs. 3 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Unterzeichnung

§ 136. [1] Endentscheide in der Sache, die in Papierform zugestellt werden, unterzeichnen im ordentlichen und vereinfachten Verfahren ein Mitglied des Gerichts und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber. Andere Entscheide, die in Papierform zugestellt werden, unterzeichnet ein Mitglied des Gerichts oder die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber.

[2] Entscheide, die über eine Plattform gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) zugestellt werden, sind mit elektronischen Signaturen gemäss BEKJ zu versehen.

§ 169. Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte, die gemäss Art. 231 Abs. 2 StPO Massnahmen zur Sicherstellung der Anwesenheit der freigesprochenen Person im Berufungsverfahren oder die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen, sind zur Berufungsanmeldung gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO berechtigt.

II. Diese Gesetzänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 22. Oktober 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Christa Stünzi	Sandra Freiburghaus